

**Förderung aus dem Vermittlungsbudget
gemäß § 44 SGB III**

Fachliche Weisungen

(Stand: 01.08.2019)

Gültig ab: 01.08.2019

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	3
Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	4
44.01 Zielsetzung	4
44.02 Förderfähiger Personenkreis.....	4
44.03 Anbahnung	5
44.04 Versicherungspflicht.....	5
44.05 Notwendigkeit	6
44.06 Kostenübernahme	6
44.07 Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers	7
44.08 Abgrenzung zu anderen Regelleistungen - insbesondere zu § 45 SGB III	7
44.09 Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz.....	7
44.10 Umfang der Leistung.....	7
44.11 Berücksichtigung anderer Reha-Träger	8
44.12 Pauschalen	8
Verfahren - Teil 2 -	9
V.44.01 Antragstellung	9
V.44.02 Zuständigkeit	9
V.44.03 Dokumentation	10

Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
20.10.2017	44.06 (1)	Schaffung der Möglichkeit einer Vorauszahlung
	44.11	Betragsabhängige Beteiligung der AA-Bereichsleitung
01.08.2019	44.02	Änderung des § 131 SGB III in § 39a SGB III
	44.10	Empfehlung zur Festlegung einer Obergrenze
	V.44.02 (3)	Optionale Verwendung der Verfügungsklasse „VB-Verfügung“ in der E-AKTE-DMS
	V.44.03 (5)	Ergänzung der Haupt- und Teilvorgänge

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

Die Paragraphen 44 SGB III – Förderung aus dem Vermittlungsbudget und 39a SGB III – Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

44.01

Zielsetzung

Jede Agentur für Arbeit hat einen angemessenen Anteil der Mittel aus ihrem Eingliederungstitel für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) bereitzustellen. Die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sie bildet die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung, mit der verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewährt werden können.

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten. Die Förderung aus dem VB muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte erschlossen werden. Mit größeren Spielräumen für ein verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Vermittlung wird auch das Erreichen geschäftspolitischer Ziele der BA unterstützt.

Im Vordergrund steht die Frage, ob und welche in der Person liegenden Handlungsbedarfe ausgeglichen werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich.

44.02

Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis gehören Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, Arbeitslose sowie Ausländerinnen und Ausländer, die unter die Regelung des § 39a SGB III fallen. Aus welchen Herkunftsstaaten förderfähige Ausländerinnen und Ausländer stammen können, kann dem Intranetauftritt für diese Förderleistung entnommen werden.

<https://www.baintranet.de/002/004/001/001/Seiten/Vermittlungsbudget-Weisungen-Gesetze.aspx>

Eine Förderung aus dem VB können Ausbildungssuchende erhalten, die eine versicherungspflichtige, berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber

Ausbildungssuchende

anstreben. Dabei ist nicht relevant, ob für sie ein betreutes Stellengesuch „Ausbildung“ geführt wird. Für Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen sowie Berufsakademien, für die ein Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen wird, ist eine Förderung möglich.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten bzw. unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen (z.B. höherer Verdienst/ Wohnortwechsel) sind nicht von Arbeitslosigkeit bedroht und gehören nicht zum förderfähigen Personenkreis.

44.03

Anbahnung

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die unmittelbar die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützen. Dazu kann zunächst auch der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen zählen.

44.04

Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

(2) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte und Arbeitslose **ohne** Anspruch auf Arbeitslosengeld, die eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro, höchstens jedoch 850 Euro (Beschäftigung in sog. Gleitzone) monatlich ausüben, unterliegen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung; die wöchentliche Arbeitszeit ist ohne Bedeutung. Die Anbahnung oder Aufnahme einer solchen Beschäftigung kann aus dem VB gefördert werden.

Midi-Jobs

(3) Zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem VB eingesetzt werden, da sie einer Ausbildung nahezu gleichgestellt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Einstiegsqualifizierung

(4) Ist für eine (versicherungspflichtige) Ausbildung ein Berufsgrundschuljahr (länderspezifisch) verpflichtend vorgeschrieben (z.B. Ausbildung zum Tischler – BGJ Holz), können im Rahmen der Aufnahme des BGJ die notwendigen Kosten aus dem VB erstattet werden. Voraussetzung für die Förderung ist u.a. der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller nach erfolgreichem BGJ in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernommen wird.

Berufsgrundschuljahr (BGJ)

(5) Nicht förderbar sind:

Keine Förderung

- Midi-Jobs mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich für **Arbeitslosengeldempfänger** (§ 27 Abs. 5 SGB III), unabhängig von der Höhe des erzielten Arbeitsentgelts
- Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamtenanwärter)
- Beschäftigungen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz – JDFG und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG (kein Arbeitsverhältnis)
- Schulische Ausbildungen

44.05

- (1) Es sind nur Kosten erstattungsfähig, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potentialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung (EV).
- (2) Die notwendigen Leistungen, deren Art und Umfang werden individuell vereinbart und in der EV festgelegt.
- (3) Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalles auszurichten. Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit in vereinfachter Form zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes ist von einer detaillierten Prüfung der Einkommensverhältnisse abzusehen.

Bei Ausbildungsuchenden und Arbeitslosen kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Eigenleistungsfähigkeit grundsätzlich nicht vorliegt und auf die Prüfung verzichtet werden kann. Die Agenturen für Arbeit können hierzu in dezentraler Verantwortung eigene Regelungen im Rahmen ermessenslenkender Weisungen treffen.

Notwendigkeit

präzise Bedarfsermittlung

Eigenleistungsfähigkeit

44.06

- (1) Die Förderung aus dem VB beschränkt sich auf die Übernahme entstandener Kosten (z.B. Pauschale für nachgewiesene Bewerbungen oder Kostennachweis durch Rechnungen). Die Gewährung einer Vorauszahlung ist nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles (z.B. wegen fehlender Liquidität bei Aufstockern) möglich.
- (2) Besteht ein behinderungsbedingter Mehraufwand, ist dieser zu berücksichtigen.
- (3) Die Förderung aus dem VB ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren.

Kostenübernahme

behinderungsbed. Mehraufwand

Zuschuss

44.07

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme z. B. von Kosten für Arbeitsschutzkleidung oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen.

Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers

44.08

Mit der Förderung aus dem VB dürfen andere Regelleistungen (z.B. §§ 45, 56, 81 ff. usw.) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht ersetzt, aufgestockt oder umgangen werden. In Abgrenzung zu § 45 SGB III können bei der Förderung aus dem VB die Kosten für Nachweise (z.B. Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, erstattet werden. **Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse kann nicht aus dem VB gefördert werden.**

Abgrenzung zu anderen Regelleistungen – insbesondere zu § 45 SGB III

44.09

Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem geltenden Recht des Staates, in dem er seinen Geschäftssitz hat, beabsichtigt einzugehen oder eingegangen ist.

Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz

Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. Die §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen, um eine Arbeitslosigkeit im Geltungsbereich des SGB III auszuschließen.

44.10

Der Umgang mit der Förderung aus dem VB und dessen konkrete Ausgestaltung obliegen der Entscheidung der Agentur für Arbeit. Durch entsprechende interne Weisungen ist darauf hin zu wirken, dass innerhalb des Agenturbezirks möglichst gleiche qualitative Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden.

Umfang der Leistung

Ausnahme: Ab einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro ist, insofern es sich nicht um Umzugskosten handelt, mindestens die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen.

Die Festlegung einer Obergrenze in der Eingliederungsvereinbarung, insbesondere bei der Förderung von Bewerbungskosten, wird empfohlen.

44.11

Nach § 22 Abs. 2 SGB III dürfen allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (hierzu gehören auch Leistungen nach § 44 SGB III) nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Hiervon ausgenommen sind nur die Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen stehen.

Berücksichtigung anderer Reha-Träger**44.12**

Dafür geeignete Leistungen wie z. B. Fahr- oder Bewerbungskosten, können auf Agenturebene grundsätzlich pauschaliert werden. In diesem Fall ist ein Nachweis der Aktivitäten z. B. in Listenform ausreichend.

Pauschalen

Verfahren

- Teil 2 -

V.44.01

Antragstellung

- (1) Eine Förderung aus dem VB wird gem. § 324 SGB III nur erbracht, wenn sie jeweils vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden ist. In diesem Zusammenhang ist mit der Antragstellung das Merkblatt 3 auszuhändigen. Wurde die Übernahme konkreter Leistungen aus dem VB in der EV festgelegt und ist keine Beantragung einer Förderung aus dem VB aus einem Vermerk des Kundenportals ersichtlich, gilt der Tag dieser Festlegung als Tag der Antragstellung für die vereinbarten Leistungen. Gegebenenfalls ist mit der EV auch ein entsprechender Antrag auszuhändigen. Werden die Antragsunterlagen mit der Post versandt, muss dies mit Begleitschreiben erfolgen.
- (2) Das leistungsbegründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten, spätestens jedoch der Tag der Beschäftigungsaufnahme.

leistungsbegründendes Ereignis

V.44.02

Zuständigkeit

- (1) Über die Anträge auf die Gewährung einer Förderung aus dem VB entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung zum Wohnortprinzip – die ZAV für den von ihr betreuten Personenkreis (Haupt- und Nebenbetreuung).

räumlich

Die ZAV übernimmt die Kosten, wenn die beantragten Leistungen auf ihre Veranlassung hin entstanden sind. Nur in diesen Fällen erfolgt die Förderung aus dem Budget der ZAV.

- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Rahmen die Förderung aus dem VB zu gewähren ist, trifft die zuständige **Vermittlungs- und Beratungsfachkraft**. Dies geschieht im **Regelfall** im Rahmen der EV (vgl. FW 44.05). Sie entscheidet auch nach fachlicher und rechnerischer Prüfung unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der vorgelegten Nachweise über den Antrag. Diese sind im Original vorzulegen. Können aus dem Vermittlungsbudget die Kosten nur anteilig erstattet werden (z.B. Kosten zum Erwerb des Führerscheins, Anschaffung eines Kfz – lt. ermessenslenkender Weisung), ist die Vorlage einer Kopie ausreichend. Dies ist mit der Kundin/ dem Kunden zu besprechen und in der EV festzuhalten. Sie/er ist spätestens bei der Antragstellung darüber zu informieren.

fachlich

Die Entscheidung ist mittels Vorlage „VB Entscheidung“ (ID: 15651; VB3) durchzuführen und durch elektronische Signatur zu bestätigen.

- (3) Der Förderfall wird nach der Entscheidung durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im Team SB AV im OS abschließend bearbeitet (Bescheid, Eingabe in COSACH, Mittelbewirtschaftung über ERP usw.). Dabei ist die sachliche und rechnerische Prüfung durchzuführen und mit elektronischer Signatur auf der Vorlage „VB Verfügung“ (ID: 27259; VB3a), alternativ mittels der Verfügungsklasse „VB-Verfügung“ in der E-AKTE-DMS zu bestätigen. Abwicklung

V.44.03

Dokumentation

- (1) Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene **Entscheidung** zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in VerBIS (Kundenhistorie) mit dem Vermerktyp „VB-Vermerk“ mit Betreff: „Stichwort zu/r den Förderungsart/en“ (entsprechend der Festlegungen in der EV) **nachvollziehbar** zu dokumentieren. VerBIS
- (2) Wird ein Antrag auf Förderung aus dem VB gestellt, ist dies in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren.
- (3) Die Förderfälle sind in COSACH zu erfassen (vgl. FW V.44.02 Abs. 3). Dabei ist insbesondere auf eine korrekte Auswahl zur Buchung der Förderkategorien zu achten. COSACH
- (4) Aus der Förderung ergeben sich keine Auswirkungen auf den AV-Status in VerBIS.
- (5) Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP. ERP

Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):

- Vermittlungsbudget – Förderung der Anbahnung einer Beschäftigung
Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0001
Finanzposition 2-68511-00-2241
- Vermittlungsbudget – Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung
Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0005
Finanzposition 2-68511-00-2245
- Reha – Förderung aus dem Vermittlungsbudget
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0001

Finanzposition 3-68101-00-4611

Vom Fachverfahren COSACH werden Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Erfassung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden.